

Verkündungsblatt 9|2009

Ausgabedatum 13.07.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 19
Außerkraftsetzung der Studienordnung für die Studiengänge I) Bachelor Landschaftsarchitektur und Umweltplanung II) Masterstudiengang Landschaftsarchitektur III) Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 31
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 32
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 41
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 50
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik	Seite 61

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 Leistungspunkten,
- einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von neun Wochen genehmigen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Orientierungsmodul im Umfang von 14 Leistungspunkten (M I),
- dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden A im Umfang von 10 Leistungspunkten (M II),
- dem Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten (M III),
- dem Grundlagen- (M IV), dem Vertiefungs- (M V) sowie dem Zusatzmodul (M VI) aus dem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 12 Leistungspunkten pro Modul,
- zwei Grundlagenmodulen (M IV) aus zwei anderen Schwerpunkten im Umfang von 12 Leistungspunkten pro Modul oder einem Grundlagenmodul (M IV) aus einem anderen Schwerpunkt und dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M VII) im Umfang von je 12 Leistungspunkten pro Modul,
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (M VIII).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem vorbereitenden und begleitenden Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten genehmigen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 66 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate und Portfolios.

(2) Studienleistungen sind Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposés, Protokolle, Bibliographien, schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(8) Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) ¹Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in gleicher oder anderer Prüfungsform zu wiederholen. ³Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Die oder der Prüfende können maximal die Note 4,0 vergeben. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auch außerhalb der vom Prüfungsausschuss für das Fach Politikwissenschaft festgesetzten Prüfungstermine, nach Maßgabe des jeweiligen Faches, stattfinden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinauschieben.

(3) ¹Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(5) Abweichend zu den Rücktrittsregelungen nach Abs. 1 muss der Rücktritt von einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nach Anlage 1.2 spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Bachelorstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden weiterhin nach der Prüfungsordnung vom 13.09.2007 geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Masterstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden bis inkl. Sommersemester 2011 nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „R z“ ein Referat von z Minuten, „PRÄS a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	2-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	K 120	15
	Statistikübung					
	Methodenseminar					
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen <u>oder</u> zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Summe						95

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Es sind zwei von fünf Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

In den Fächern des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Studierende, die das Modul „Survey Literature and Culture“ im Fach Englisch belegen, müssen dort entweder die Kurse AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Einführungsmodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodule Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Englisch						
Advanced English Skills	SPCS Communication Skills	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PRÄS 10	6
	SPAWR Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP Textual Analysis and Production	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 (Essay)	6
	SPEW Expository Writing					
Survey Literature and Culture	AmerF2 <i>oder</i> BritF2 Survey Literature and Culture I	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	6
	AmerF3 <i>oder</i> BritF3 Survey Literature and Culture II					
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Geschichte						
Einführungsmodule						
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	K 60	10
	Seminar					
	Tutorium					
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> K 90 <i>oder</i> Portfolio	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> K 90 <i>oder</i> Portfolio	10
Vertiefungsmodule						
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PRÄS 20	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Regionalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Rechtswissenschaften						
Vertragsrecht	Vorlesungen: Vertragsrecht I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: Schaden und Ausgleich I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Allgemeines Verwaltungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	1-6	-	-	K 120 in der VL Allgemeines Ver-	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vorlesung: Kommunalrecht <i>oder</i> Umweltrecht <i>oder</i> Baurecht <i>oder</i> Polizei- und Ordnungsrecht				waltungsrecht	
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht Arbeitsgruppen zu den VL	1-6	-	-	K 120 in Europa-recht I <i>oder</i> II	10
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	1-6	-	-	M 15 <i>oder</i> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <i>oder</i> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <i>oder</i> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	2 Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	1-6	-	-	M 15 <i>oder</i> K 60	5
Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	10
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> R 25	10
Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> HA 12	10
Soziologie						
Arbeit und Organisation	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul VWL A Teil 2	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul VWL B	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Teilmodul VWL C	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2 bis 4

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 Leis- tungspunkte	1 Studien- leistung	HA (Bear- beitungs- zeit 6 Wochen) und M 30	10 (8 + 2)

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Orientierungsmodul	Seminar	1	-	1 Studienleistung	HA 20	14
	Arbeitsgemeinschaft					
M II: Modul Politikwissenschaftliche Methoden A	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
M III: Modul Schlüsselqualifikationen	Kurse, Seminare, Übungen	1	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	6
Summe						30

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunkt zu wählen. In dem gewählten Schwerpunkt müssen das Grundlagenmodul (M IV), das Vertiefungsmodul (M V) sowie das Zusatzmodul (M VI) absolviert werden.

Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich entweder zwei Grundlagemodule (M IV) aus zwei weiteren Schwerpunkten zu belegen oder ein Grundlagenmodul (M IV) aus einem weiteren Schwerpunkt und das Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M VII).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M VII: Modul Politikwissenschaftliche Methoden B	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
M VI: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	2 Seminare	2-3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 30	12

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M VI: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	2 Seminare	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M VI: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“						
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	2 Seminare	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M VI: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“						
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	2 Seminare	2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	12
M VI: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M VIII: Masterar- beit	Kolloquium zur Vor- bereitung und Be- gleitung der Master- arbeit	4	mind. 66 Leis- tungspunkte	1 Studien- leistung	Masterar- beit	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.06.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Es umfasst folgende Studienbereiche:

- Module aus den Fächern Soziologie und Politische Wissenschaft im Umfang von 136 LP. Hierzu zählen:
 - 9 Einführungs- und Grundlagenmodule im Umfang von insg. 68 LP,
 - 2 Themenmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich A),
 - 2 thematische Vertiefungsmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich B),
 - 1 Forschungslernmodul im Umfang von 18 LP,
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Hinzu kommen:

- Module aus anderen Fächern im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich C),
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 LP,
- das Modul Praktikum im Umfang von 12 LP.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Im Rahmen des Moduls Praktikum müssen ein Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen absolviert werden. Das Praktikum dient der Erkundung der für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevanten Berufsfelder. Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihrer Praktika betreut. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig. Sie werden dabei vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie unterstützt. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Praktikumsbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumsbericht vorliegen. Das Modul wird nicht benotet.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei

Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 bis 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang der Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, endgültig nicht bestanden wurde. Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 138 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate und Portfolios.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Protokolle, Rezensionen, dokumentierte Recherchen, Bibliographien, Sitzungsbetreuungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(8) Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) ¹Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ²In Absprache mit den Studierenden kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. § 14 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 21 ausgewiesen werden. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(9) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungszeiträume sowie die Abgabetermine für Hausarbeiten verbindlich fest.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden bis inkl. Sommersemester 2012 nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen

„K 60“ bedeutet eine Klausur von 60 Minuten, „M 20“ eine mündliche Prüfung von 20 Minuten, „R 45“ ein Referat von 45 Minuten, „PRÄS 20“ eine Präsentation von 20 Minuten, „HA 20“ eine Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Seminar (Lektürekurs), Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	8
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung	K 60	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Analyse von Gegenwartsgesellschaften	Vorlesung, Übung	2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	8
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Staat und Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	6
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	2 Seminare, 2 Übungen	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	12
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Seminar, Übung	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	10
Forschungslernmodul	2 Seminare	4-5	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 20 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> Portfolio	18
Schlüsselkompetenzen	Kurse <u>und/oder</u> Seminare	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	12
Praktikum	-	1-6	-	Praktikumsbericht (5 S.)	-	12
Summe						112

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Im **Wahlpflichtbereich A** sind zwei der drei Themenmodule zu wählen. Von den drei Vertiefungsmodulen im **Wahlpflichtbereich B** müssen zwei belegt werden. Eines der beiden Vertiefungsmodule muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Im **Wahlpflichtbereich C** sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Einführungsmodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtbereich A / Themenmodule						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	Vorlesung, Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	10
Bildung, Kultur und Medien I	2 Seminare	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich I	2 Seminare	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Wahlpflichtbereich B / Vertiefungsmodule						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 15	10
Bildung, Kultur und Medien II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 15	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 15	10
Wahlpflichtbereich C / Module anderer Fächer						
1. Volkswirtschaftslehre						
VWL A – Teil 1/ Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL A – Teil 2/ Wirtschaftspolitik	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL B/ Mikroökonomische Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8
VWL C/ Makroökonomische Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8
2. Betriebswirtschaftslehre						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
3. Rechtswissenschaften						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Vertragsrecht	Vorlesungen: Vertragsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: Schaden und Ausgleich I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Allgemeines Verwaltungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	3-6	-	-	K 120 in Allgemeines Verwaltungsrecht	10
	Vorlesung: Kommunalrecht <u>oder</u> Umweltrecht <u>oder</u> Baurecht <u>oder</u> Polizei- und Ordnungsrecht					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I <u>und</u> II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europa-recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	2 LV aus dem Schwerpunkt- bereich: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
4. Geschichte						
Einführungsmodule						
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	K 60	10
	Seminar					
	Tutorium					
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> Portfolio	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> Portfolio	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Vertiefungsmodule							
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10	
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10	
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10	
Vertiefungsmodul Regionalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10	
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10	
5. Transformation Studies							
Transformation Studies I	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> M 30 <u>oder</u> HA 10 (Essay)	10	
Transformation Studies II	Kolloquium, Seminar	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 20	10	
6. Religionswissenschaft							
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	10	
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> R 25	10	
Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, Grundkurs	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> HA 12	10	
7. Architektur und Landschaft							
Planungswissenschaft, Grundlagen	Vorlesung: Planungskommunikation	3-6	-	-	HA	2	8
	Vorlesungen: Raumplanung, Planungsrecht				K 120	6	
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung, Seminar	3-6	-	-	R 30	4	
Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie	Seminar	3-6	-	-	R 30	4	
Regionalentwicklung	Seminar	3-6	-	-	R 30	4	
8. Evangelische Theologie							
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der ökumenischen Bewegung <u>und</u>	3-6	-	1 Studienleistung	M 30	6	
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vielfalt von Kulturen <u>oder</u> AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog					
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <u>und</u> AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart <u>oder</u> AM 2c Ökumenisches und inter-religiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	3-6	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog	3-6	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
9. Katholische Theologie						
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit AM 1b Theologie der Religionen AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens AM 2c Kirche und Recht	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	- M 20 <u>oder</u> K 90 -	9
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/ Liturgie AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik AM 4b Religion in biografischer Sozialisation	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie – konfessionell-kooperatives Modul	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
10. Philosophie						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	10

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	6	138 LP	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	10

Auf Beschluss der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 27.05.2009 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 01.07.2009 werden die nachfolgenden Studienordnungen außer Kraft gesetzt.

- I) Bachelor Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
- II) Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
- III) Masterstudiengang Umweltplanung

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.

Die §§ 1 – 6 entfallen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Umweltplanung (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. ⁴Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem ³Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. ⁴Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) Für Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 11 und MM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 16 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(8) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann

gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinauschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 11, MM 14, MM 16) nach Anlage 1.1.

²Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne dem Modul „Masterarbeit“.

³Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

⁴Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			B	15
Modul MM 12 Raumplanung und Freiraumpolitik	Vorlesung und Seminar	1.			KA	5
Modul MM 13 Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	1.			SL	5
Modul MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung und Seminar	2.			M 30	5
Modul MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 17 Exkursion und Stegreif	Exkursion und Stegreif	3.		10 E	B	5
Summe						65

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 08 Ingenieurbioogie, Pflanzenverwendung und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 10 Umweltprüfung	Seminar	ab 1			M 30	5
Modul WMM 11 Spezielle Fragen der Umweltplanung	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 13 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 15 Wissenschaftliches Arbeiten mit freilandökologischen Methoden	Seminar/ Übung	ab 2.			Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 20 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 2.			M 30	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung außerhalb der Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst II	Vorlesung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 24 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II	Vorlesung/ Übung	ab 1.			Ü, KA oder M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 28 Bodenbewertung	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 11 und MM 14 abgeschlossen, MM 16 angemeldet		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.

Die §§ 1 – 6 entfallen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftsarchitektur (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. ⁴Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) Für Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 01 und MM 03 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 05 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Anündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(8) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind, mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinauschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 01, MM 03, MM 05) nach Anlage 1.1.

²Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne das Modul „Masterarbeit“.

³Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

⁴Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag. „V“ bedeutet Vorträge.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			Ü und B	15
Modul MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur	Vorlesung/ Seminar	1.			M 30	5
Modul MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 04 Freiraum + Urbane Landschaft + Gewässersysteme + Entwerfen	2 Vorlesungen	2.		V	KA und Ü	5
Modul MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	3.			KA und K 120	5
Modul MM 07 Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreif	1.		10 E	B	5
Summe						65

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik - Vertiefung	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar/Übung	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/Übung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 08 Ingenieurbiologie, Pflanzenverwendung und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 12 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 19 Gartendenkmalpflege	Vorlesung	ab 2.			M 20	5
Modul WMM 21 Pflanzenverwendung	Seminar/Übung	ab 1.		Ü	SL oder M 20	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur außerhalb der Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst II	Vorlesung/	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 24 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 25 Grundlagen der Meteorologie	Vorlesung/ Übung	ab 1.			Ü, KA oder M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 01 und MM 03 abgeschlossen, MM 05 angemeldet		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden, eines dieser Wahlpflichtmodule kann aus dem Bereich des Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁵Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Einer der Prüfenden muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten angehören und ein Prüfer muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁶Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁷Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in Anlage 1 genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung entfällt.

Die §§ 6 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zu dem Modul „Bachelorarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Projektarbeit“ BM 01, BM 05 und BM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ BM 18 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Zur Prüfung der Module „Vertiefungsprojekte“ BM 14 und BM 18 ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres zum Vorpraktikum regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragten sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen,

sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵ Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(8) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(9) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme des Moduls BM 21 „Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind nur Gruppen aus zwei Studierenden zulässig.

(10) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Insgesamt können drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Bachelorarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinauschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den vier Modulen „Orientierungs- und Vertiefungsprojekt“ (BM 01, BM 05, BM 14, BM 18) nach Anlage 1.1.

²Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne das Modul „Bachelorarbeit“.

³Teilnote C als Note des Moduls „Bachelorarbeit“.

⁴Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 30%, Teilnote B mit 55% und Teilnote C mit 15% gewichtet werden.

⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der „Bachelorarbeit“) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.* „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstage.

Es müssen alle 21 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Projekt	1.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	2 Vorlesungen	1.		Ü	K 60 K 60	6
Modul BM 03 Graphische Datenverarbeitung/Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung	Vorlesung und Seminar/ Übung	1.			Ü und Ü	7
Modul BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie	Vorlesung	1.			K 120	5
Modul BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Projekt	2.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden	2 Vorlesungen	2.		Ü	K 60	6
Modul BM 07 Freiraum Planen/ Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	2 Vorlesungen	2.			Ü und M 20	6
Modul BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie	Seminar	2.		Ü	Ü und K 30	6
Modul BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation	Vorlesung	3.		Ü	B und K 60	5
Modul BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente	2 Vorlesungen	3.		Ü	K 60	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	2 Vorlesungen	3.			M 20	6
Modul BM 12 Bodenkunde	Vorlesung	3.		1 Studienleistung	K 60	4
Modul BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Projekt	4.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			Ü oder K120	6
Modul BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	2 Vorlesungen	4.			K 60	6
Modul BM 17 Grundlagen der Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.			Ü	4
Modul BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien	Projekt	5.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik	Vorlesung	5.	Modul BM 02 und 09		K 90	4
Modul BM 20 Freiraum Planen/ Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	5.			KA und Ü	6
Modul BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Hausarbeit	6.			KA	4
Modul BM 22 Exkursion und Stegreifarbeiten	Exkursionen und Stegreifarbeiten	ab 1.		10 E	B	6
Summe						142

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst vier Leistungspunkte. Sechs Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Seminar	ab 5.			KA	4
Modul WMB 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 5.			Ü	4
Modul WMB 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	3. bis 6.			KA	4
Modul WMB 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	3. bis 6.			M 20	4
Modul WMB 05 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Vertiefung	Vorlesung	3. bis 6.			M 20	4
Modul WMB 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Bachelor	Seminar	3.		Ü	KA	4
Modul WMB 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/ Übung	3.			Ü	4
Modul WMB 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.		Ü	M 20	4
Modul WMB 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	3.			SL	4
Modul WMB 10 Umweltprüfung	Seminar	4.			SL oder M 30	4
Modul WMB 11 Umweltrecht und Verwaltung	Vorlesung und Seminar	5.			SL oder K 60	4
Modul WMB 12 Gartendenkmalpflege	Vorlesung	3.			M 20	4
Modul WMB 13 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	3.			M 20	4
Modul WMB 14 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seminar	3. bis 6.			SL oder Ü	4

Modul WMB 15 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 5.			SL	4
Modul WMB 16 Erfassung von Flora und Fauna	Seminar/ Übung	ab 4.			Ü	4

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums außerhalb Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 17 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 18 Theorie aktueller Architektur und Kunst I	Vorlesung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 19 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 20 Grundlagen der Meteorologie	Vorlesung/ Übung	ab 3.			Ü, KA oder M 30	4
Modul WMB 21 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 22 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 23 Bodenbewertung	Übung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 24 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 4.			M 30	4
Modul WMB 25 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 26 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 27 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			SL	4
Modul WMB 28 Einführung in die Soziologie	Vorlesung/ Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	8
Modul WMB 29 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung und Übung	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 30 Gesellschaftstheorie	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 31 Arbeit und Organisation	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 32 Kulturanthropologie und Weltgeschichte	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 33 Datenbanksysteme	2 Vorlesungen oder Vorlesung, Übung	ab 3.			M 30 und/oder Hausarbeit	4

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP, BM 01, BM 05, BM 14 abgeschlossen, BM 18 angemeldet.		Bachelorarbeit (max. 60 Seiten) mit Kolloquium	14

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/10 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) In dem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(4) Die Bachelorarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach Anlage 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

(entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren, auf den Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) § 4 Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gewählten Kernkompetenzbereiche gemäß Anlage 2 stammen. Dies ist durch eine oder einen der beiden Prüfenden zu bestätigen, die oder der Prüfungsleistungen dieses Kernkompetenzbereichs abnimmt.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 140 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75

Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich Kolloquium, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Laborübungen und Seminarleistungen.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Betriebspraktika sowie Hausübungen, Laborübungen, Projektarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 12 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt. ³Zu einer Klausur kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 Abs. 2 Sätze 2-4 angeboten werden, soweit § 16 Abs. 2 Satz 1 dies nicht vorschreibt. ⁴Abweichend von den Anlagen kann eine Klausur nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling in der Regel 20 bis 30 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse gelten machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an der Prüfung. ⁷Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

(5) ¹In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. ²Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. ³Die Bearbeitung erfolgt einzeln oder in Gruppen. ⁴Die Bewertung kann sich nach Maßgabe der oder des Prüfenden aus mehreren Teilleistungen verschiedener Art einschließlich Projektdokumentationen zusammensetzen. ⁵Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch die Gruppenleistung einbezogen werden. ⁶Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(6) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. ²Nach Maßgabe der oder des Prüfenden können auch Versuchs- bzw. Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit, eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 oder mündliche bzw. schriftliche Kurztests verlangt werden. ³Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch eine Gruppenleistung einbezogen werden. ⁴Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(7) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. ²Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit, eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 verlangt werden. ³Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(8) ¹Ein Betriebspraktikum wird nach Maßgabe der „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit“ durchgeführt. ²Es ist durch einen Praktikumsbericht und einen Abschlussvortrag zu dokumentieren. ³Das Ergebnis wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der laufenden Leistungskontrolle. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurztests eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der oder des Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Sowohl ein Bestehen der Prüfungsleistung als auch ein Erreichen der besten Note gemäß § 18 Abs. 1 muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Bewertung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(12) ¹Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. ²Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(13) ¹Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3-7 werden an der Leibniz Universität Hannover abgenommen. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen auch an einer anderen Hochschule abgenommen werden.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung wird auch das zugehörige Modul und der zugehörige Kompetenzbereich gewählt. ²Die Wahl eines Kompetenzbereichs oder eines Moduls wird nur aufgehoben, wenn alle zugehörigen angemeldeten Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 (zulässiger Rücktritt) oder § 17 Abs. 2 Satz 2 (Rücktritt aus triftigen Gründen) als nicht unternommen gelten.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zu einer Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung in einem Basismodul der Bachelorprüfung (Kompetenzbereiche 1.1-1.3) muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹In der letzten Wiederholung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 in einem Basis- oder Fachmodul der Bachelorprüfung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind im Anschluss an die Prüfungsleistung zu bewerten, andere Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald dafür Berechnungsregeln durch den Präsidenten der Leibniz Universität Hannover verkündet worden sind. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte, Module und Kompetenzbereiche

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Durch inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen können nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 22 sowie beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Ein Modul ist nach dem Erwerb der in den Anlagen für dieses Modul mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden. ²Ein Kompetenzbereich ist nach dem Erwerb der in der Anlage für diesen Kompetenzbereich mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden, sofern alle gemäß Anlage 1 bzw. 2 erforderlichen

Module bestanden sind. ³Die Modulnote bzw. die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. Kompetenzbereichs bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Das jeweils aktuelle Lehr- und Prüfungsangebot wird spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Der Modulkatalog enthält Angaben zu den in den Anlagen genannten Kompetenzbereichen, Modulen, Lehrveranstaltungen und zugehörigen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. ³Er wird von der Studienkommission Informatik im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik festgelegt.

(4) ¹Die Studienkommission Informatik kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik die Aufnahme weiterer Fachmodule, Nebenfachmodule und AG-Module in den Modulkatalog beschließen. ²Sie sind spätestens nach drei Semestern in die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den nach § 3 bzw. § 9 erforderlichen Prüfungsleistungen aus sowohl der Bachelor- als auch der Masterprüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamt-, Kompetenzbereichs- und Modulnoten nicht mit einbezogen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei außer im Falle des Satz 2 als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Prüfungsleistungen, die angemeldet werden, nachdem für den zugehörigen Kompetenzbereich bereits in einem früheren Prüfungszeitraum die in den Anlagen genannte maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde, gelten immer als Zusatzprüfungen. ³Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden auf Betriebspraktika angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 2 vergeben und die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für benotete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb des Bachelorstudiengangs Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder die als Zusatzprüfungen im Bachelorstudiengang Informatik erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 45 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen nach Erbringen der auswärtigen Leistungen zu beantragen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzbereiche und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Namen der Prüfenden. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss, Prüfende

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die in der Lehre für den Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik tätig sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik gewählt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) ¹Die Liste der Erstprüfenden für die Bachelor- und Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die oder der Erstprüfende legt nach Rücksprache mit dem Prüfling das Thema der Arbeit fest. ³Erstprüfende können Prüfende gemäß Abs. 7 sein, die Mitglieder der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sind und in Informatik- oder informatiknahen Fachgebieten lehren. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das

Thema im Einzelfall auch von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor als Erstprüfender oder Erstprüfendem vorgeschlagen werden. ⁵In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor auf der Liste nach Satz 1 sein.

(9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/10 in Kraft. ²Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmalig ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik an der Leibniz Universität Hannover aufgenommen haben.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2009 ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2013 die Prüfungsordnung vom 14.07.2004, zuletzt geändert am 02.12.2004, fort. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist möglich, allerdings nicht mehr nach der Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen.

Anlagen:

Um ein Modul zu bestehen, ist aus den jeweils genannten Prüfungsleistungen eine Auswahl mindestens im Umfang der Modulleistungspunkte zu bestehen.

Anlage 1: Kompetenzbereiche und Module des Bachelorstudiums

Die folgenden Kompetenzbereiche sowie die Bachelorarbeit müssen sämtlich mit zusammen mindestens 180 Leistungspunkten bestanden werden.

Kompetenzbereiche	Leistungspunkte
1.1 Grundlagen der Informatik	94
1.2 Mathematische Grundlagen	26-30
1.3 Elektrotechnische Grundlagen	5
1.4 Ausgewählte Gebiete der Informatik	15-22
1.5 Nebenfach und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	18-20
1.6 Bachelorarbeit	15
<i>Summe:</i>	<i>173-186</i>
<i>Gesamtanforderung:</i>	<i>mindestens 180</i>

Zu den Kompetenzbereichen 1.1-1.4 und 1.6:

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, das Proseminar und die Bachelorarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

1.1 Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 94 Leistungspunkte erworben werden.

Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zu bestehen.

Modul	Modulleistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Programmierung	10	Vorlesung / Übung Programmieren (Scheme)	-	Laborübung	5
		Vorlesung / Übung Programmieren (Java)	-	Laborübung	5
Basismodul Datenstrukturen und Algorithmen	5	Vorlesung / Übung Datenstrukturen und Algorithmen	-	Klausur	5
Basismodul Theoretische Informatik	10	Vorlesung / Übung Grundlagen der Theoretischen Informatik	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Komplexität von Algorithmen	-	Klausur	5

Basismodul Logik und formale Systeme	4	Vorlesung / Übung Logik und formale Systeme	-	Klausur	4
Basismodul Programmier- paradigm en	4	Vorlesung / Übung Programmiersprachen und Übersetzer	-	Klausur	4
Basismodul Modellierung	5	Vorlesung / Übung Modellierung des dynamischen Verhaltens von Systemen	-	Klausur	5
Basismodul Technische Informatik	16	Vorlesung / Übung Grundlagen digitaler Systeme	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Grundlagen der Rechnerarchitektur	-	Klausur	5
		Hardware-Praktikum		Laborübung	6
Basismodul Software-Technik	17	Vorlesung / Übung Grundlagen der Software-Technik	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Software-Qualität	-	Klausur	4
		Software-Projekt		Projektarbeit	9
Basismodul Betriebssysteme	7	Vorlesung / Übung Praktische Einführung in Betriebssysteme	-	Klausur	3
		Vorlesung / Übung Betriebssysteme	-	Klausur	4
Basismodul Datenbanksysteme	8	Vorlesung / Übung Einführung in die Datenbankprogrammierung	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Datenbanksysteme	-	Klausur	4
Basismodul Rechnernetze	4	Vorlesung / Übung Rechnernetze	-	Klausur	4
Basismodul Mensch-Maschine-Kommunikation	4	Vorlesung / Übung Mensch-Maschine-Kommunikation	-	Klausur	4
Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:	94				

1.2 Kompetenzbereich Mathematische Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 26-30 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Prüfungsleistungen zu bestehen. Lediglich im Basismodul "Angewandte Mathematik" (mind. 4 Leistungspunkte) braucht nur eine der aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden werden.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Analysis	10	Vorlesung / Übung Analysis A	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Analysis B	-	Klausur	5
Basismodul Lineare Algebra	8	Vorlesung / Übung Lineare Algebra A	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Lineare Algebra B	-	Klausur	4
Basismodul Diskrete Strukturen	4	Vorlesung / Übung Diskrete Strukturen	-	Klausur	4
Basismodul Angewandte Mathematik	4	Vorlesung / Übung Numerik A	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Stochastik A	-	Klausur	4
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	26-30				

1.3 Kompetenzbereich Elektrotechnische Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 5 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind das unten genannte Basismodul und dessen Prüfungsleistung zu bestehen.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Elektrotechnik	5	Vorlesung / Übung Elektrotechnische Grundlagen der Informatik	-	Klausur	5
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	5				

1.4 Kompetenzbereich Ausgewählte Gebiete der Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 15-22 Leistungspunkte erworben werden.

Es können Fachmodule aus der untenstehenden Liste gewählt werden.

Das Modul Proseminar und mindestens drei Fachmodule müssen bestanden werden.

Modul	Modul- leistungs- punkte	Lehrveranstaltungen	Studien- leistung	Prüfungs- leistung
Modul Proseminar	3	Proseminar Informatik		Seminarlei- tung -
Fachmodul Digitale Systeme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Echtzeitsysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
Fachmodul Elektrotechnik	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Graphische Datenverarbeitung	4	Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
		Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Informationssysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Internettechnologien	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Künstliche Intelligenz	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Modellierung und Simulation	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Programmierung	3	Programmierpraktikum	Laborübung	-
Fachmodul Rechnerarchitektur	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	15-22			

1.5 Kompetenzbereich Nebenfach und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 18-20 Leistungspunkte erworben werden. Dazu muss genau eines der folgenden Bachelor-Nebenfachmodule gewählt werden, das zu bestehen ist, und es ist mindestens eines der AG-Module zu bestehen. Weitere Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog bekannt gegeben.

Eine gleichzeitige Wahl des AG- Moduls „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und des Bachelor-Nebenfachmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Volkswirtschaftslehre“. Im Kompetenzbereich 1.5 werden alle Prüfungsleistungen benotet.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung
Bachelor-Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Energietechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Informationstechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Kartographie und Fernerkundung	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung	-
Bachelor-Nebenfachmodul Maschinenbau	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Mathematik	12	Vorlesungen/Übungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Mathematik	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Mechatronik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Physik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung	-
Bachelor-Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Wasser- und Umweltingenieurwesen	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Rechtliche Aspekte	3	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Technisches Englisch	4	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminarleistung
AG-Modul Wissenschaftstheorie	3	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminarleistung
AG-Modul Volkswirtschaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	18 (bis max. 20)			

1.6 Kompetenzbereich/Modul Bachelorarbeit

Modul	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	15	mind. 140 LP		Bachelorarbeit	12
			Kolloquium		3

Anlage 2: Kompetenzbereiche und Module des Masterstudiums

Im Masterstudium dürfen folgende Kompetenzbereiche wie angegeben gewählt werden:

Kompetenzbereiche	Leistungspunkte	Wahl	Weitere Anforderungen
2.1 Kernkompetenzbereiche - Informationssysteme - Mensch-Maschine-Kommunikation - Netze und Verteilte Systeme - Software Engineering - Systems Engineering	Jeweils 11-48	Wahlpflicht: 2-3 dieser Kernkompetenzbereiche.	Zusammen 72-78 LP aus diesen Kompetenzbereichen; davon 18-28 LP aus Betriebspraktikum, Seminarmodulen, Laborübungsmodulen und Projektmodulen.
- Theoretische Informatik	8-48	Pflicht	
2.2 Informatik-Grundlagen	4-12	Wahl	
2.3 Informatik-Betriebspraktikum	8	Wahl	
2.4 Nebenfach	12-18	Pflicht	
2.5 Masterarbeit	30	Pflicht	
<i>Summe:</i>	<i>114-126</i>		
<i>Gesamtanforderung:</i>	Mindestens 120		

Die Pflicht-Kompetenzbereiche, die gewählten Kompetenzbereiche sowie die Masterarbeit müssen sämtlich mit den jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen und mit zusammen mindestens 120 LP bestanden werden.

Aus Betriebspraktikum, Seminaren, Laborübungen und Projektarbeiten werden insgesamt maximal 28 Leistungspunkte angerechnet. Es muss in jedem gewählten Kernkompetenzbereich mindestens ein Seminar modul, ein Laborübungsmodul oder ein Projektmodul bestanden werden.

Prüfungsleistungen können zwei Kernkompetenzbereichen zugeordnet sein. Jede Prüfungsleistung kann dennoch nur einmal gewählt werden. Bei der Wahl ist anzugeben, welchem Kernkompetenzbereich die Prüfungsleistung zugerechnet werden soll.

Zu den Kompetenzbereichen 2.1-2.3 und 2.5:

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen und die Masterarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

2.1 Wahlpflicht-Kernkompetenzbereiche

Es gibt die Kernkompetenzbereiche

- Informationssysteme
- Mensch-Maschine-Kommunikation
- Netze und Verteilte Systeme
- Software Engineering
- Systems Engineering
- - Theoretische Informatik

Zu jedem der Kernkompetenzbereiche gibt es mehrere der folgenden Module:

Module	Leistungspunkte	Studienleistung	Prüfungsleistung
Vorlesungsmodul	4	-	Klausur oder mündlich
Vorlesungsmodul ohne Übung	3	-	Klausur oder mündlich
Seminarmodul	3	-	Seminarleistung
Kleines Laborübungsmodul	3	Laborübung	-
Großes Laborübungsmodul	6	Laborübung	-
Kleines Projektmodul	3	Projektarbeit	-
Großes Projektmodul	6	Projektarbeit	-

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

2.2 Kompetenzbereich Informatik-Grundlagen

Im diesem Wahl-Kompetenzbereich können 4-12 Leistungspunkte erworben werden. Dazu dürfen bis zu 3 Fachmodule gemäß Anlage 1.4 gewählt werden. Werden in einem Prüfungszeitraum mehr als 12 Leistungspunkte erreicht, so werden nur 12 Leistungspunkte mit den besten Benotungen angerechnet.

2.3 Kompetenzbereich Informatik-Betriebspraktikum

In diesem Wahl-Kompetenzbereich können 8 Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum gemäß § 14 Abs. 8 als Studienleistung erworben werden.

2.4 Kompetenzbereich Nebenfach

In diesem Pflicht-Kompetenzbereich müssen 12-18 Leistungspunkte erworben werden.

Dazu muss genau eines der folgenden Master-Nebenfachmodule gewählt werden, das zu bestehen ist. Außerdem kann ein Schlüsselkompetenz-Modul aus dem einschlägigen Angebot der Universität gewählt werden, zu dem mindestens 2 Leistungspunkte als Studienleistung erworben werden können.

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog bekannt gegeben oder es wird auf entsprechende Kataloge der anbietenden Fakultät verwiesen.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungs-leistung
Master-Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Betriebswirtschaftliche Vorlesungen und Übungen aus dem Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Energietechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Kartographie und Fernerkundung	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Seminare und Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung, Seminarleistung	-
Master-Nebenfachmodul Informationstechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Maschinenbau	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Mathematik	12	Vorlesungen/Übungen aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik des Master-Studiengangs Mathematik	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Mechatronik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Physik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Volkswirtschaftliche Vorlesungen und Übungen aus dem Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Wasser- und Umweltingenieurwesen	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Schlüsselkompetenzmodul	2	Lehrveranstaltungen aus dem zentralen Angebot der Universität	(s. dort)	-

Im Kompetenzbereich 2.4 werden alle Prüfungsleistungen benotet.

2.5 Kompetenzbereich/Modul Masterarbeit

Modul	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	30	mind. 75 LP	-	Masterarbeit und Kolloquium	30